

Entschädigungssatzung

Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,-- EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,-- EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	30,-- EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,-- EUR

§ 4

Sitzungsgeld für entsandte Ratsmitglieder in andere Gremien

Vom Rat entsandte Mitglieder in andere Gremien erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €, soweit die Gremien selbst keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall etc. zahlen.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach dem Bundeskostenreisegesetz gezahlt, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält der/die erste stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in eine monatliche Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes in Höhe von 75,-- EUR.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen
- (2)
 - a) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstehenden nachgewiesenen Verdienstausfall, höchstens jedoch 15,-- EUR pro Stunde.
 - b) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausfall, höchsten je angefangene Stunde 15,-- EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Samtgemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
 - c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter

Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 15,-- EUR wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Samtgemeinde tätig werden.

§ 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,-- EUR begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und andere Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister	230,-- €
stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	100,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	70,-- €
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	35,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	25,-- €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	35,-- €
Gemeindeatemschutzbeauftragter	35,-- €
Gemeindekleiderwart	25,-- €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,-- €
Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	35,-- €
Gemeindepressewart	25,-- €

(2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche folgende Pauschalentschädigungen:

Maschinenlehrgang	118,-- EUR
Funkerlehrgang	51,-- EUR
Atemschutzlehrgang	85,-- EUR
Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	85,-- EUR

(3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 55,-- EUR pro Tag.

(4) Betreuer der Jugendfeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen betreffend Jugendfeuerwehr unter Abgeltung aller andern Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 31,-- EUR pro Tag.

(5) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,-- € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,-- € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Tarmstedt, den 28.11.2018

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

gez. Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)